7,5 cm

10,5 cm

Stempelfrei nach § 2 Punkt 2
des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267

Dienstausweis
für
Gewässeraufsichtsorgane

— 1 —

.....
(Behörde)

Dienstausweis

Herr/Frau .....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

.....

ist als Gewässeraufsichtsorgan berechtigt, Personen, die sich einer strafbaren Handlung im Sinne des WRG 1959 verdächtig oder schuldig machen, anzuhalten, abzumahnen, nötigenfalls zur Ausweisleistung zu verhalten oder auf sonst geeignete Weise ihre Identität festzustellen und gegen sie die Anzeige zu erstatten.

..... am .....
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel) .....
(Unterschrift)

— 2 —

Dienstabzeichen Nr. .....

Lichtbild

.....
eigenhändige Unterschrift

— 3 —

Gewässeraufsichtsorgane sind, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln, als Beamte im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1974, BGBl. Nr. 60 (Strafgesetzbuch), anzusehen und genießen den Schutz nach § 269 (Widerstand gegen die Staatsgewalt) und § 270 (tätlicher Angriff auf einen Beamten).

— 4 —